



Mit der »Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen« ist Karl Theodor Paschke befaßt; seit Herbst 1994 leitet er als Untergeneralsekretär das Amt für Interne Aufsichtsdienste (Office of Internal Oversight Services, OIOS). Zuvor war er vier Jahre als Ministerialdirektor Leiter der Zentralabteilung des Auswärtigen Amtes in Bonn. Paschke, der am 12. November 1935 in Berlin geboren wurde, trat 1960 in den Auswärtigen Dienst ein. Mit den Vereinten Nationen wurde er als Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den internationalen Organisationen in Wien vertraut (vgl. seinen Beitrag »Wien als UNO-Stadt« in VN 6/1986 S. 199ff.); Erfahrungen mit der Politik der USA, auf deren Initiative die Schaffung des OIOS letztlich zurückgeht, konnte er unter anderem als Gesandter in Washington sammeln.

Verbot der Herstellung und des Einsatzes von Landminen bis zu geringfügigen Veränderungen des Konventionstextes. Den wesentlichen Mangel der Konvention sah der Vorsitzende der Vorbereitungsgruppe und Konferenzpräsident, Johan Molander aus Schweden, weniger in den Vertragsbestimmungen als vielmehr darin, daß sich sehr viele Staaten nicht an sie halten. In Afrika hätten nur drei Länder die Konvention ratifiziert, während »minenverseuchte Länder wie Angola, Mosambik, Somalia und Rwanda außerhalb des Vertrages geblieben sind«.

Als Hauptdokument lag der Überprüfungs-konferenz eine Diskussionsgrundlage Molanders vor, in der jene Bereiche, in denen keine Übereinstimmung erzielt wurde, in Klammern gesetzt waren. Bei der letzten Vorbereitungs-tagung im Januar 1995 hatten vor allem in der Frage des Verifikationsmechanismus zur Vertragseinhaltung die Positionen noch weit auseinander geklafft. Allerdings bestand weitgehend Konsens, daß die bisherige strenge Arbeitsteilung zwischen Rüstungskontrolle und humanitären Anliegen durch einen umfassenden interdisziplinären Ansatz abgelöst werden sollte. Eine breite Übereinstimmung wurde auch darüber erzielt, daß alle Landminen verboten werden sollen, die gegen Personen gerichtet sind und am Röntgenschirm nicht erkennbar sind; ebenso solche, die ferngesteuert werden und keinen Selbstzerstörungsmechanismus enthalten. Untersagt werden sollte auch der Gebrauch von Sprengfallen, die wie harmlose Ge-

brauchsgegenstände aussehen. Schließlich sollte der Einsatz von Anti-Personen-Minen ohne Selbstzerstörungsmechanismus weiter eingeschränkt werden und nur noch in eingezäunten und deutlich gekennzeichneten und bewachten Minenfeldern möglich sein.

Unter dem Vorsitz Molanders bemühten sich die Vertreter aus 44 Vertragsstaaten vergeblich um Fortschritte gegenüber dem bestehenden Minenprotokoll. Die Verhandlungen waren vor allem an technischen und militärischen Fragen festgefahren. Im 1. Ausschuß der Konferenz, der sich mit Fragen des Umfangs und der Wirksamkeit des Vertragswerks befaßte, konnten sich die Delegierten nicht auf eine gemeinsame Absichtserklärung einigen, die zu einer späteren Eliminierung von Landminen, zu einer alle fünf Jahre stattfindenden Überprüfungs-konferenz und zu einer engeren Definition des »willkürlichen« Einsatzes gewisser Waffen und der »schwerwiegenden Verletzungen« führen würde. Da die Ansichten sehr weit auseinandergingen, konnte man sich nur auf ein Festhalten am bestehenden Konventionstext einigen. Alle darüber hinausgehenden Bemühungen stießen auf den Widerstand einiger Staaten. Selbst der Entwurf einer Abschlusserklärung wurde einer späteren Runde der Konferenz übertragen.

Im Zentrum der Verhandlungen des mit den existierenden Protokollen befaßten 2. Ausschusses stand die kontroverse Minenfrage. Zu Beginn der Verhandlungen legte sein Vorsitzender einen Textentwurf vor, der aus der Tätigkeit der Expertenkonferenz vom Juli 1995 hervorgegangen war. Nach diesem Entwurf hätten die Vertragsparteien acht Jahre Zeit gehabt, ihre Minenbestände den Vertragsbestimmungen anzupassen. Insgesamt wurden 48 Änderungsvorschläge vorgelegt, über die jedoch keine Übereinstimmung erreicht werden konnte. Die Verhandlungen scheiterten vor allem daran, was »feststellbar« und »selbstzerstörend« bedeuten sollte, sowie an der Zeitperspektive für die Anpassung der Minenbestände. Vor allem Vorschläge Chinas, Indiens und Rußlands, die versuchten, die Bestimmungen abzuschwächen, stießen auf Widerstand. Dennoch wird der bisherige Vertragsentwurf die Grundlage für die weitere Behandlung im Jahre 1996 sein.

Ein konkretes Ergebnis konnte dagegen der 3. Ausschuß, der sich unter dem Vorsitz des Deutschen Wolfgang Hoffmann der Frage neuer Protokolle widmete, mit der Vereinbarung eines vierten Protokolls erzielen, das den Einsatz und die Weitergabe von Laserblendwaffen untersagte. Schweden hatte zu Konferenzbeginn mit Unterstützung von 30 Staaten einen Entwurf für ein derartiges Protokoll vorgelegt, über den (in einer abgeschwächten Fassung) am 6. Oktober 1995 Einigung erzielt wurde. Vor allem Frankreich, Iran, Österreich und Schweden hielten den Kompromiß für nicht weitgehend genug, da er beispielsweise den Gebrauch von Laserblendwaffen, die sich gegen optische Geräte richten, nicht untersagt. Die USA hatten sich schon zu Beginn für diese Ausnahme stark gemacht. Das neue Protokoll IV tritt sechs Monate nach der Ratifizierung durch den 20. Staat in Kraft. Dieses Protokoll verbietet weder die Forschung und Entwicklung von Laserblendwaffen noch eine zufällige oder kollaterale Erblindung als Folge des legitimen militärischen Einsatzes

von Lasersystemen gegen optische Ausrüstungsgegenstände (Art. 3). Nach Art. 1 ist nur der »Einsatz« von Lasersystemen untersagt, die als eine ihrer Kampffunktionen so konzipiert sind, »daß sie eine permanente Erblindung für das ungeschützte Auge auslösen«.

In einer Abschlusserklärung einigten sich die Staaten auf eine Wiederaufnahme der Überprüfungs-konferenz in zwei Stufen. In der ersten Runde haben sich die technischen Experten vom 15. bis 19. Januar 1996 in Genf mit Definitionsfragen, technischen Spezifikationen und spezifischen Verboten von Minentypen und den potentiellen Umständen für ihren Einsatz befaßt und gewisse Fortschritte erzielt. Im zweiten Abschnitt sollen sich die Regierungsvertreter vom 22. April bis zum 3. Mai in Genf mit Fragen des Verbotsumfangs, der Umsetzungsmechanismen und der technischen Zusammenarbeit mit dem Ziel befassen, einen vollständigen Text zu vereinbaren.

Der Vertreter der IKRK bedauerte das vorläufige Scheitern der Bemühungen um ein verschärftes Minenprotokoll. In dem neuen Protokoll über das bedingte Verbot von Laserblendwaffen, für das sich das IKRK seit 1986 in einer Kampagne weltweit eingesetzt hatte, sah er dagegen eine historische Entwicklung, da die Menschheit erstmals vor einer Waffe geschützt werde, die noch nicht voll entwickelt und eingeführt sei. Allerdings schränkt dieses Protokoll nicht die Forschung und Entwicklung von Laserblendwaffen ein, sondern verbietet nur eine bestimmte Einsatzoption. Dies war offenbar der politische Preis, den die Staatenwelt zahlen mußte, um dem Widerstand im amerikanischen Verteidigungsministerium, in dem seit Jahren an solchen Waffen gearbeitet wird, die Spitze zu nehmen. Dieses Laserblendwaffen-Protokoll weist gewisse Parallelen zum bedingten Verbot von umweltverändernden Techniken auf. Es bleibt aber weit hinter den Bestimmungen des bilateralen Vertrages über Abwehrflugkörper gegen ballistische Flugkörper – des ABM-Vertrages – zwischen USA und UdSSR von 1972 zurück, der auch die »Entwicklung und Einführung« von ABM-Systemen verbietet, was das neue Protokoll IV hinsichtlich der von ihm erfaßten Waffen nicht tut.

Hans Günter Brauch □

## Wirtschaft und Entwicklung

### UNCTAD: Halbzeitbilanz des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder – Jetzt 48 LDC – Rückgang der Entwicklungshilfe, Anstieg der Schulden (4)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1994 S. 142 fort.)

I. Lediglich ein Drittel des jährlichen durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens aller Entwicklungsländer wird in jenen Staaten erzielt, die von den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelte Länder (Least Developed Countries, LDC) eingestuft werden: nur 300 statt 906 US-Dollar (in den marktwirtschaftlich verfaßten Industrieländern belief es sich 1993 auf 21 598 Dollar). In den 48 LDC leben insge-

samt wenigstens 555 Millionen Einwohner. Aus den Reihen der LDC ist Botswana 1994 zu den »normalen« Entwicklungsländern aufgerückt, während im gleichen Jahr Angola und Eritrea durch Resolution 49/133 der UN-Generalversammlung der Liste hinzugefügt wurden. 33 der Länder sind in Afrika südlich der Sahara gelegen.

Die Vereinten Nationen hatten sich der Situation der LDC in den achtziger Jahren mit einem Sonderprogramm angenommen, dem der Erfolg versagt blieb. Im September 1990 beschloß in Paris die zweite einschlägige UN-Konferenz das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der LDC. Fünf Jahre später traf man am Sitz der Vereinten Nationen in New York zusammen, um auf der *Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene über die am wenigsten entwickelten Länder* gemäß Resolution 48/171 der Generalversammlung »eine globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms vorzunehmen«. Das Treffen der Vertreter von etwa 30 Ländern vom 26. September bis zum 6. Oktober 1995 war zugleich die erste Gelegenheit, nach dem Abschluß der Uruguay-Runde des GATT für die LDC wichtige Fragen des Handels im größeren Rahmen zu erörtern.

II. Um die Beteiligung der LDC am Welthandel nämlich steht es schlecht; Anfang der neunziger Jahre erreichte ihr Anteil an den Exporten lediglich 0,3 vH – halb soviel wie zehn Jahre zuvor. Nur 0,4 vH der weltweiten Investitionen flossen 1993 in die LDC, deren Verschuldung im gleichen Jahr 127 Mrd Dollar betrug. Die Priorität, die gemäß dem Pariser Programm die Geberländer den LDC einräumen sollen, blieb auf dem Papier stehen. Die bilaterale Hilfe an alle LDC erreichte 1993 insgesamt knapp 8,7 Mrd Dollar; 1990, als das Programm für die neunziger Jahre beschlossen wurde, waren es noch 9,3 Mrd gewesen. Der bilaterale Beitrag der Bundesrepublik Deutschland lag 1993 mit 1,1 Mrd geringfügig höher als 1990.

Seitens der multilateralen Agenturen werden Anstrengungen insbesondere vom UNDP unternommen, das sich auch um die Koordinierung der Leistungen des Verbandes der Vereinten Nationen an die LDC bemüht. Der Exekutivrat des UNDP beschloß im Juni 1995, 60 vH der diesem Spezialorgan der Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Mittel den LDC zugutekommen zu lassen; eine allgemeine Armutsorientierung drückt sich auch darin aus, daß etwa 90 vH der Mittel Entwicklungsländern vorbehalten bleiben sollen, die ein Pro-Kopf-Einkommen von höchstens 750 Dollar aufweisen. Die Verbindung zwischen UNDP und UNCTAD soll bezüglich der LDC enger geknüpft werden; die erste gemeinsame Mission wurde nach Haiti entsandt, dem einzigen LDC in der westlichen Hemisphäre.

III. Der elfte Bericht zur Lage der LDC (The Least Developed Countries. 1995 Report. Mid-term Review of the Programme of Action, UN Publ. E.95.II.D.2; ergänzt durch UN Doc. TD/B/41(2)/4/Add.1 v. 11.8.1995) diente auch der Vorbereitung der New Yorker Zusammenkunft. Ihm ließ sich schon entnehmen, daß sich

die Lage der LDC in der ersten Hälfte der gegenwärtigen Dekade keineswegs besser darstellt als in dem »verlorenen Jahrzehnt« der Achtziger. Zwischen 1990 und 1993 betrug die durchschnittliche Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts für alle LDC real 1,6 vH (gegenüber 2,2 vH zwischen 1980 und 1990). Flossen 1990 noch 0,09 vH des Bruttoinlandsprodukts der Industrieländer als Hilfe an die LDC, so waren es 1993 nur noch 0,07 vH. Die Auslandsschulden der LDC insgesamt erreichten mehr als drei Viertel ihres Bruttoinlandsprodukts.

Daß Schuldenerleichterungen für hochverschuldete Länder wünschenswert seien, wurde auf der »Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene« einmal mehr festgehalten (eine Forderung nach einem allgemeinen Schuldenerlaß aber nicht gestellt), so wie auch der ungenügende Zufluß öffentlicher Entwicklungshilfe an die LDC moniert wurde. In der Tat sind die LDC von Hilfsleistungen der bilateralen und multilateralen Geber in besonderem Maße abhängig, da sie mit ausländischen Direktinvestitionen in nennenswertem Umfang nicht rechnen können. In New York sagte lediglich Norwegen – das den Vorsitz der Tagung führte – zusätzliche Mittel in Höhe von 10 Mill Dollar zu, die in einen Treuhandfonds des UNDP gezahlt werden sollen.

Weithin unverbindlich blieben auch die Aussagen zu Handel und Marktzugang der LDC. Als Folge des im April 1994 in Marrakesch erfolgten Abschlusses der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen könne, so wurde immerhin in der Schlußerklärung (A/50/745 v.10.11.1995) festgehalten, eine Erosion bisheriger Vorzugskonditionen für Exporte der LDC auf ihren wichtigsten Märkten und »somit ein möglicherweise daraus resultierender Verlust an Marktanteilen für ihre Exporte und die Exporterlöse« eintreten. Auf der Schlußsitzung machten die Vereinigten Staaten hier Vorbehalte geltend, denn das Ergebnis der Uruguay-Runde sei sehr gut für alle Länder, die LDC eingeschlossen.

Victor Beermann □

## Sozialfragen und Menschenrechte

**Frauen: Weltkonferenz in Beijing – Ergebnis weder »Magna Charta« noch »Beleidigung« – Vorbehalte des Vatikans und islamischer Länder – Kondome jetzt zitierfähig – Keine Folgekonferenz in Aussicht (5)**

(Vgl. auch Christa Wichterich, Frauen – die vierte, VN 3/1995 S. 95ff.)

Enthusiastinnen bezeichneten am Ende der *Vierten Weltfrauenkonferenz* der Vereinten Nationen die auf dieser Tagung verabschiedete »Aktionsplattform« als »Magna Charta der Gleichstellung«, konservative Kräfte dagegen als eine »Beleidigung für die Frau«, weil diese nun auf die Rolle eines Sexualobjekts reduziert sei. Die widersprüchliche Bewertung spiegelt die Vorgeschichte und den Verhandlungsverlauf der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Konferenz, nämlich eine Po-

larisierung zwischen einer liberalen Mehrheit und einer konservativen Minderheit, die sich über Religion und Kultur definiert.

Die meisten der 189 Regierungsdelegationen und der akkreditierten 4 000 Beobachterinnen aus dem Kreise der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bejubelten nach zwei Wochen zäher Verhandlungen das Ergebnis als Erfolg: die »Aktionsplattform«, ein monströses Konvolut von 361 einzelnen Abschnitten, und die »Erklärung von Beijing«, die dessen Grundprinzipien für den handlichen Gebrauch normativ zusammenfaßt, waren verabschiedet – wie üblich im Konsens (Text in: UN Doc. A/CONF.177/20 v. 17.10.1995; deutsch als Nr. 61 der »Blauen Reihe« der DGVN). Doch daß zum Schluß 50 Staaten Vorbehalte einlegten oder eigene Interpretationen vortrugen, zeigt, daß und wo dieser Erfolg auf wackligen Füßen steht.

### Die Aktionsplattform

Ein Erfolg ist die Aktionsplattform, weil sie kein Rückschritt hinter die Dokumente der letzten UN-Konferenzen ist. Nach den Vorverhandlungen waren viele Regierungsdelegierte und NGO-Frauen mit der Befürchtung in die chinesische Hauptstadt gereist, daß die Beschlüsse der Weltkonferenz über Menschenrechte von Wien und der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung von Kairo auf dem Spiel stünden. Die Befürchtungen waren berechtigt. Die konservativen Kräfte traten bestens vorbereitet und gut koordiniert auf. Im Laufe der zweiwöchigen Verhandlungen wuchs jedoch die Kompromißbereitschaft. Der Vatikan verzichtete – anders als in Kairo – darauf, das Thema Abtreibung als Sprengsatz zu benutzen. Zum neuralgischen Punkt dieser Konferenz wurde die »sexuelle Orientierung« (also eine Anerkennung der homosexuellen Lebensweise). Dabei vermied der Vatikan den Eindruck einer Allianz mit dem islamistischen Lager. Derweil zirkulierte eine Petition, dem Heiligen Stuhl seinen Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen abzuerkennen.

Die Europäische Union sprach unter dem Vorsitz Spaniens mit einer Stimme und verhielt sich in den Verhandlungen oft unflexibel, weil man sich an vorher getroffene Übereinkünfte gebunden fühlte. Die »Gruppe der 77« (G-77) wollte zwar als Block auftreten, doch gelang ihr dies nicht sehr häufig, weil die kulturellen Bedingungen und wirtschaftlichen Interessen der Entwicklungsländer zu sehr voneinander abwichen. Die gastgebende Regierung Chinas hielt sich sehr zurück. Die Transformationsländer – die Staaten Osteuropas und die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion – spielten keine nennenswerte Rolle in den Verhandlungen, und die Aktionsplattform schenkt ihnen besonderen Problemen relativ wenig Beachtung. Dafür sorgte schon die G-77, die stets fürchtet, daß die Geberländer ihre Mittel in den Osten statt in den Süden lenken.

Das Ergebnis der Konferenz hat sich dann ein Vierteljahr später die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit ihrer Resolution 50/203 ausdrücklich zu eigen gemacht. Grundlage der Beratungen in New York war neben dem Schlußdokument von Beijing der erste Bericht des UN-Generalsekretärs zum Folgeprozeß (A/50/744 v.